

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 155 (1989)
Heft: 9

Artikel: Was verteidigt die Armee? : zu ihrer innenpolitischen Neutralität
Autor: Seiler, Hansjörg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-59400>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

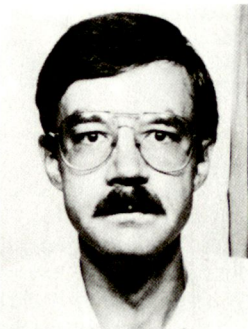
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was verteidigt die Armee?

Zu ihrer innenpolitischen Neutralität

Hansjörg Seiler

Manche Armeegegner bekämpfen die Armee nicht aus prinzipiellen Gründen, sondern weil sie darin ein innenpolitisches Instrument zur Verteidigung des bestehenden Systems erblicken. Der folgende Artikel legt dar, dass die Schweizer Armee ein innenpolitisch neutrales Werkzeug des Staates ist und nicht für bestimmte politische Positionen in Anspruch genommen werden darf. Wird diese Rechtslage respektiert, so ist das innenpolitische Anti-Armee-Argument gegenstandslos.



Hansjörg Seiler,
Terrassenweg 31,
3110 Münsingen;
Dr. iur., Fürsprecher,
wiss. Adjunkt BEW;
Hptm, Nof Geb Füs Bat
34;
ehemaliger Präsident
Forum
Jugend und Armee Bern

1. Fragestellung

Die politische Neutralität der Armee scheint unangefochtenes Prinzip zu sein. Das Dienstreglement – im Bestreben, die Armee aus den politischen Querelen herauszuhalten – verbietet den Uniform tragenden Armeeingehörigen weitgehend politische Tätigkeiten¹, abgesehen von der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts. Trotzdem scheint weitherum die Armee eine eminent politische Funktion zu haben: Einige Zitate mögen das illustrieren:

«... das radikale Begehren auf Abschaffung der Armee..., eine Forderung, die weniger die Armee selber als unsere heutige Schweiz treffen will»³.

«Was haben wir zu verteidigen? ... freie und soziale Marktwirtschaft im Konkurrenzverhältnis bei Handels- und Gewerbefreiheit, nur sehr beschränkte Staatswirtschaft»³.

«Die Armee gibt uns... eine ganz spezifische Gewissheit: dass unsere Gesellschaftsstruktur, unser «System» gut und richtig ist, dass Veränderungen struktureller Art unnötig sind ... Damit nützt das «System» Armee in erster Linie all jenen, denen die heute bestehende Verbindung von Einfluss und Privilegien am meisten nützt»⁴.

«Wenn es in die Manöver geht, ... dann weiss man immer genau, wo der Feind steht: Der Feind steht in Osteuropa oder links oder beides»⁵.

Allen diesen Zitaten ist gemeinsam, dass sie die Armee als Garantin und Verteidigerin einer bestimmten, heute bestehenden wirtschaftlich/gesellschaftlichen Ordnung verstehen – nur die Würdigung ist unterschiedlich: die Autoren der ersten beiden Zitate befürworten das bestehende Wirtschafts- und Gesellschaftssystem und daher auch die Armee, die Autoren der beiden letzten Zitate lehnen das bestehende System und damit auch die Armee ab. Weite Teile der «linken» Kritik an der Schweizer Armee sind

nicht etwa pazifistisch oder defaitistisch motiviert; im Gegenteil sind gerade die vehementesten Armeekritiker in Geschichte⁶ und Gegenwart oft sehr kämpferisch: sie kämpfen für ein neues Gesellschaftssystem, betrachten die Armee als Machtinstrument der gegenwärtig herrschenden Klasse und lehnen sie aus diesem Grunde ab. Zur Verteidigung des von ihnen bevorzugten Systems würden sie aber durchaus auch den Waffeneinsatz befürworten⁷.

Das wirft die Frage auf: Was verteidigt die Schweizer Armee denn eigentlich?

In diktatorisch regierten oder ideologisch fixierten Staaten ist die Antwort einfach: dort verteidigt die Armee das herrschende System. Im monarchischen Deutschland des 19. Jahrhunderts war die Armee das parlamentarisch nicht beeinflussbare Instrument, mit welchem der König seine Macht gegenüber demokratischen Bestrebungen aufrecht erhielt («Gegen Demokraten helfen nur Soldaten»). In der Sowjetunion dienen die Streitkräfte dem Schutz des sozialistischen Vaterlandes und der sozialistischen Errungenschaften⁸. Die äthiopische Armee kämpft für die Einheit des Landes, die Suprematie des arbeitenden Volkes, Frieden und Sozialismus⁹. In Chile garantieren die Streitkräfte die institutionelle Ordnung der Republik¹⁰. Wie verhält es sich aber in einer pluralistischen Demokratie wie der Schweiz? Der vorliegende Beitrag versucht, darauf aus rechtlicher Sicht eine Antwort zu geben.

2. Rechtliche Regelung des Armeeeinsatzes

Nach Artikel 195 der Militärorganisation¹¹ ist die Armee bestimmt zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern. Die MO verweist dabei auf Artikel 2 der Bundesverfassung. Auch aus den Artikeln 15, 16, 85 Ziffer 6 und 7, 102 Ziffer 9 und 10 BV lassen sich als Schutzzobjekte eines Armeeeinsatzes ableiten:

- äussere Sicherheit und Unabhängigkeit,
- innere Ordnung.¹²

Während äussere Sicherheit und Unabhängigkeit noch relativ klare Begriffe sind, wird es bei der inneren Ordnung schon schwieriger. Was für eine Ordnung soll gemeint sein? Sicher nicht eine Friedhofsruhe oder eine

preussische Kasernenordnung. Aber es bleibt eine grosse Interpretationsspanne: Was dem einen als wünschenswerter, geordneter Zustand erscheint, ist für den andern ein unfreiheitlicher Zwang. Was für den einen ein lebendiger Pluralismus ist, dünkt den andern eine untolerierbare Unordnung. Wer soll nun entscheiden, was die von der Armee zu schützende Ordnung ist? – Im Rechtsstaat kann

Verfassung und Gesetz legen ein bestimmtes System fest. Kann man sagen, dass die Armee dieses konkrete System verteidigt?

das nur die Rechtsordnung sein. Ein von der Rechtsordnung erlaubter Zustand kann nicht eine von der Armee zu beseitigende Störung von Ruhe und Ordnung sein.

Verfassung und Gesetz legen eine bestimmte Ordnung, ein bestimmtes System fest. Kann man also sagen, dass die Armee dieses konkrete System verteidigt? Um solche Kurzschluss-Überlegungen zu vermeiden, ist es nötig, die Stellung der Armee im staatlichen Gefüge näher zu betrachten.

3. Die Stellung der Armee im Bund

Die Armee ist keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist – genauso wie die öffentliche Verwaltung oder ein öffentliches Unternehmen¹³ – nicht eine autonome Institution, die eigene Ziele verfolgt, sondern sie untersteht der Befehlsgewalt der zivilen politischen Behörden. Sie ist somit ein Werkzeug oder Instrument des Staates. Der Bund unterhält eine Armee, um bestimmte Aufgaben damit zu erfüllen, genauso wie er eine SBB, eine Notenbank, Gerichte oder ein diplomatisches Korps unterhält. Die staatsrechtliche Lage der Armee ist vergleichbar mit der der zivilen Staatsverwaltung oder der Polizei¹⁴. Natürlich gibt es spezifisch militärische Interessen, genauso wie innerhalb jeder Verwaltung auch unterschiedliche Interessen (z B zwischen Umweltschutz, Aussenwirtschaft oder Landwirtschaft) vertreten werden. Das ist Ausdruck der Aufgabenvielfalt, die jeder Staat wahrnehmen muss. Bei widersprüchlichen Interessen muss eine Priorität festgelegt werden: das ist in

allen Bereichen Sache der staatlichen Politik. Die Armee hat insofern keine Sonderstellung¹⁵.

Die Frage nach der gesellschafts- oder innenpolitischen Neutralität der Armee kann somit nicht isoliert betrachtet werden, sondern sie geht auf in der Frage nach der innenpolitischen Neutralität des Staates.

4. Die innenpolitische Neutralität des Staates

Nach allgemeiner Ansicht hat der Staat innenpolitische Neutralität zu wahren¹⁶. Das ergibt sich aus verschiedenen individuellen Grundrechten (Glaubens- und Gewissensfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Presse-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit, Rechtsgleichheit) sowie aus den politischen Rechten (Wahl- und Abstimmungsrecht, Initiativ- und Referendumsrecht)¹⁷. Der Staat darf sich nicht mit weltanschaulichen und gesellschaftspolitischen Meinungen und Ansichten identifizieren¹⁸. Das äussert sich insbesondere im grundsätzlichen Verbot der staatlichen Wahl- und Abstimmungspropaganda¹⁹. Zwar enthält die verfassungsmässige Ordnung des Staates auch materielle Wertungen, die für die staatlichen Organe verbindlich sind. Aber diese verfassungsmässige Ordnung kann jederzeit geändert werden²⁰, was auf dem Wege von Wahlen und Abstimmungen zustande kommt. So könnte die Schweiz auf demokratischem Weg ein anderes Wirtschafts- und Gesellschaftssystem einführen. Die staatsrechtliche Existenz des Bundes würde davon nicht berührt. Alle schweizerischen Kantone haben vom 18. bis zum 20. Jahrhundert ihr gesellschaftliches und politisches System grundlegend gewandelt. Es sind trotzdem die gleichen Kantone geblieben. Dasselbe gilt für die vielen ausländischen Staaten, die in den letzten Jahrzehnten mit verschiedensten Systemen experimentiert haben.

Es gibt im demokratischen Staat kein vom demokratischen Verfassungsgeber unabhängiges Staatsinteresse, das im Namen «des Staates» die

Gegen aussen verteidigt die Armee nicht ein bestimmtes Wirtschafts- oder Gesellschaftssystem, sondern das Selbstbestimmungsrecht der Schweiz.

Freiheit der politischen Willensbildung einschränken könnte. Sache des Staates ist es, primär den Willensbildungsprozess unbeeinflusst zu ermöglichen und zu ordnen, nicht aber das Ergebnis dieses Prozesses vorwegzunehmen. Die Verfassung ist nicht ein für allemal festgelegter Wertkodex, sondern ein Gefäss zur Aufnahme wechselnden und änderbaren Inhalts²¹.

Der Staat darf sich nicht mit weltanschaulichen und gesellschaftspolitischen Meinungen und Ansichten identifizieren.

Ist ein politischer Entscheid einmal getroffen, so ist es freilich Sache der staatlichen Behörden, diesen Entscheid durchzusetzen; aber nicht deshalb, weil er so und nicht anders ausgefallen ist, sondern deshalb, weil er von der Mehrheit in demokratisch korrekten Verfahren gefällt wurde. Er wäre auch durchzusetzen, wenn er gegenteilig ausgefallen wäre.

Darin liegt also die innenpolitische Neutralität des Staates: dass der Staat ein korrektes und freies Entscheidungsverfahren garantiert und das Resultat dieses Verfahrens durchsetzt, dass er zwar die vom Verfassungs- und Gesetzgeber festgelegten Wertungen achtet, so lange sie gelten, aber im Verfahren, in welchem diese Wertungen zustandekommen und allenfalls geändert werden, nicht Partei ergreift, sondern Freiheit der Willensbildung

5. Folgerungen für den Einsatz der Armee

Das gleiche gilt nun auch für die Armee: Sie ist gesellschaftspolitisch neutrales Instrument des Staates und hat als solches mitzuhelfen, die Voraussetzungen zu schaffen, um eine korrekte und freie Willensbildung zu ermöglichen.

Gegen aussen verteidigt sie nicht ein bestimmtes Wirtschafts- oder Gesellschaftssystem, sondern das Selbstbestimmungsrecht der Schweiz²³. Gewiss: indem zurzeit in der Schweiz ein bestimmtes System besteht, geniesst dieses den Schutz der Armee; aber nicht deshalb, weil es dieses bestimmte System ist, sondern weil es von der Mehrheit der Bevölkerung so ge-

wünscht wird. Würde die Schweiz auf demokratischem Weg zum Beispiel ein kommunistisches System einführen, so würde die Schweizer Armee eine kommunistische Schweiz verteidigen. Aber sie würde auch dann nicht den Kommunismus schützen, sondern das Recht der Schweizer, das ihnen zuzugende System zu wählen. Die äussere Unabhängigkeit der Schweiz ist das Gefäss, das jeweils bestehende System der Inhalt; die Armee schützt den Krug, aber nicht den Inhalt.

Dasselbe gilt für den **Ordnungseinsatz** der Armee: sie verteidigt auch im Innern nicht ein bestimmtes System, sondern das Funktionieren des demokratischen Willensbildungsprozesses. Wie jede staatliche Institution kann die Armee für partikuläre Interessen missbraucht werden. Die Frage, ob das beim bisher grössten inneren Armee-Einsatz (Landesstreik 1918) der Fall gewesen sei, polarisiert die Meinungen noch heute. Sie kann hier nicht beantwortet werden. Aber auch wenn man annimmt, dass die Armee damals einseitig bürgerliche Interessen gegenüber Arbeitern verteidigte, ist das nicht zwangsläufige Folge des Armee-Einsatzes an sich, sondern resultiert daraus, dass die politischen Behörden, welche die Armee einsetzten, infolge des damals herrschenden Majorzwahlverfahrens einseitig bürgerlich zusammengesetzt waren. Auch eine politisch einseitige Zusammensetzung der militärischen Führung kann schädlich sein, wenn die entsprechenden Führer nicht imstande sind, ihre persönlichen politischen Überzeugungen von ihrem militärischen Auftrag zu trennen. Das ist aber kein spezifisches Problem des Militärs. Ebenso verhängnisvoll sind politisch einseitig denkende Verwaltungsbeamte, Polizisten und Richter.

6. Militärische Hierarchie und demokratische Gleichberechtigung

Das Funktionieren der Armee verlangt das hierarchische Unterordnungsprinzip. Dieses steht im Gegensatz zum Prinzip demokratischer Gleichberechtigung, welches auf staatlicher Ebene besteht. Trotzdem ergibt sich daraus für die Demokratie im Staat keine Gefahr, sofern das Hierarchie-Prinzip auf den militärischen Bereich begrenzt bleibt. Im Gegenteil ist hier die Hierarchie – ebenso wie in Verwaltung und Polizei²⁴ – geradezu nötig, um der Demokratie im Staat zur Wirkung zu verhelfen: Als

Instrumente des Staates haben Armee, Verwaltung oder Polizei diejenigen Aufträge auszuführen, die ihnen vom Staat auf demokratischem Weg erteilt wurden, nicht das, was den Armeeangehörigen, Verwaltungsbeamten oder Polizisten beliebt. Das von den politischen Behörden über die Armeeführung bis zum Soldaten hinunterreichende Befehlsprinzip ist gerade die zwingende Folge der Unterstellung

Die Armee verteidigt auch im Innern nicht ein bestimmtes System, sondern das Funktionieren des demokratischen Willensbildungsprozesses.

der Armee unter die zivilen Behörden. Eine durchgehende innere Demokratisierung der Armee würde nichts anderes bedeuten, als dass die Armee zum autonomen Staat im Staat werden würde.

Jedoch darf nun nicht im militärischen Unterordnungsprinzip eine Bürgertugend erblickt werden, die auch vom zivilen Staatsbürger zu verlangen ist. Diesbezüglich die Armee als «Schule der Nation» zu betrachten, wäre in der Tat ein Widerspruch zu unserer Staatsordnung. Mit dem Ausziehen der Uniform wird der einfache Soldat wieder völlig gleichberechtigt wie der Korpskommandant. Der militärische Führer, der in militärischer Funktion das Hierarchie-Prinzip als Vorbild für die zivile Gesellschaft forderte, würde die innenpolitische Neutralität der Armee verletzen²⁵.

7. Schlussbemerkungen

Die innenpolitische Neutralität ist Rechtsprinzip der schweizerischen Armee. Sie hat zur Folge:

1. Es ist unzulässig, die Armee für eine bestimmte politische Richtung, quasi als natürlichen Verbündeten, in Anspruch zu nehmen oder in ihr ein Bollwerk gegen bestimmte politische Ideen zu erblicken.
2. Es ist kein gültiges Argument gegen die Armee, sie verteidige das (unbeliebte) bestehende System. Sie verteidigt nichts anderes als das Selbstbestimmungsrecht der Schweiz und damit auch das Recht der Schweizer, ihr System zu ändern, wenn sie das für gut finden.

Soweit die Rechtslage. Es gibt zwar Leute, welche in der Armee primär einen Schutz für oder gegen bestimmte politische Anschauungen und Systeme erblicken. So beabsichtigen in der Tat einige der Armee-Abschaffer, damit unser Gesellschaftssystem zu verändern²⁶. Sie sind auf dem Holzweg; auch ohne Armee bliebe unser Wirtschafts- und Gesellschaftssystem dasselbe. Um das zu ändern, wären andere Initiativen erforderlich. Umgekehrt ist es verfehlt, die Armee-Abschaffungs-Initiative mit dem Argument zu bekämpfen, sie wolle in Wirklichkeit unser System verändern: erstens ist es zulässig, das System zu ändern (so lange das auf demokratischem Weg geschieht), und zweitens hat die Armee mit dem System nichts zu tun.

Der Umstand, dass trotzdem viele «linke» Armee-Kritiker die Armee als Leibgarde des Grossbürgertums oder des Kapitals gegenüber den Arbeitern betrachten²⁷, sollte dennoch zu denken geben. Tatsache ist, dass in den obersten militärischen Rängen sowie in den Spitzen der Militärverwaltung Mitglieder von Linksparteien selten sind²⁸. Das allein braucht noch nichts zu bedeuten. Möglicherweise gibt es aber in Armee und Militärverwaltung Leute, welche in Verkennung des Gebots der innenpolitischen Neutralität die Armee in der Tat als Schutzinstrument der bürgerlichen Gesellschaft betrachten – und sei es auch nur, weil sie ihre persönliche (legitime) politische Meinung mit dem Staatswohl identifizieren und von ihrer militärischen Tätigkeit nicht zu trennen vermögen. Solche Leute liefern natürlich Gratis-Munition für die Armeegegner. Das ändert aber nichts an der Rechtslage und ist auch kein spezifisches Militärproblem, sondern ein Problem, das in jeder staatlichen Institution auftreten kann. Eine Abschaffung der Armee würde daran nichts ändern.

Anmerkungen

¹Art. 243 Ziff. 3 und 4 DR, SR 510.107.

²Aus einem Leserbrief im «Bund» vom 24.12.1988.

³TID-Leitfaden 1987/88 S. 9,12.

⁴F. Crain, in: Brodmann/Gross/Spescha, Unterwegs zu einer Schweiz ohne Armee, 2.A. Zürich 1987, 269.

⁵R. Brodmann, in: Brodmann/Gross/Spescha, 497.

⁶Vgl. dazu die interessanten Hinweise von A. Gross in: Brodmann/Gross/Spescha, 117 ff.

⁷Nur so ist es z.B. erklärlich, dass es Leute gibt, welche zwar Hochachtung für die nordkoreanische oder nicaraguanische Armee empfinden, aber die schweizerische Armee ablehnen; vgl. auch z.B. P. Parin in:

Brodmann/Gross/Spescha 74, P. Passett, aaO 464.

⁸Art. 31 der Verfassung der Sowjetunion von 1977.

⁹Art. 25 der Äthiopischen Verfassung von 1987.

¹⁰Art. 90 Abs. 2 und 3 der chilenischen Verfassung von 1980.

¹¹SR 510.10.

¹²Vgl. auch Beat Schelbert, Die rechtliche Bewältigung ausserordentlicher Lagen im Bund, Grösch 1986, 177.

¹³Georg Müller, Die innenpolitische Neutralität der kantonalen öffentlichen Unternehmen, ZBl 1987, 425 ff, 430.

¹⁴Vgl. Peter Pernthaler, Der Rechtsstaat und sein Heer, Wien 1964, 59 ff.

¹⁵Eine Besonderheit ergibt sich höchstens daraus, dass die meisten Armeeehörigen – anders als Verwaltungsbeamte, Polizisten oder Eisenbahner – ihre militärische Aufgabe im Milizverhältnis ausüben. Das ist aber für unsere Frage belanglos.

¹⁶Ulrich Weder, Die innenpolitische Neutralität des Staates, Zürich 1981, 36 ff; U.E. Gut, Grundfragen und schweizerische Entwicklungstendenzen der Demokratie, Zürich 1983, 232; Müller (Anm. 13) 426.

¹⁷Weder (Anm. 16) 46 ff; Müller (Anm. 13) 426.

¹⁸Weder (Anm. 16) 33, 41; vgl. auch BGE 110 Ia 36 ff.

¹⁹BGE 112 Ia 393 f mit Zusammenfassung der bundesgerichtlichen Praxis; ZBl

89 124 ff; Weder (Anm. 16) 58 ff; Müller (Anm. 13) 426 ff m.w.H.

²⁰Art. 118 BV. Zwar vertreten gewisse juristische Autoren die Lehre von den materiellen Schranken der Verfassungsrevision. Diese Lehre ist aber erstens nicht herrschend und wird zweitens auch von ihren ernst zu nehmenden Vertretern höchstens für die Partialrevision, nicht aber für die Totalrevision der Bundesverfassung vertreten.

²¹Max Imboden, Die Staatsformen, Neudruck 1974, 217.

²²Weder (Anm. 16) 47, 58 ff; Müller (Anm. 13) 426, 431; ZBl 89 492.

²³Soweit die Bedrohung des Selbstbestimmungsrechts überhaupt dergestalt ist, dass ihr mit militärischen Mitteln begegnet werden kann. Selbstverständlich gibt es Bedrohungsformen, gegen welche die Armee nicht wirksam sein kann, z.B. die europäische Integration, wirtschaftliche Erpressung usw. Das ändert allerdings nichts daran, dass militärische Bedrohungen auch bestehen.

²⁴Vgl. Fritz Gygi, Verwaltungsrecht, Bern 1986, 63.

²⁵Allerdings ist es unrealistisch anzunehmen, dass ein militärischer Führer – noch wenn er es unzulässigerweise wollte – in unseren kurzen militärischen Ausbildungszeiten wache Staatsbürger in stumpfe Untertanen verwandeln könnte. Entsprechende Befürchtungen vieler Armeegegnere entbehren – soweit ersichtlich – jeglicher empirischer Begründung.

²⁶Hinweise bei Hans Ulrich Helfer, Wer steckt hinter «Schweiz ohne Armee», Zürich 1988.

²⁷Vgl. die vorne Anm. 4 und 5 zitierten Autoren, ferner etwa Max Frisch in Brodmann/Gross/Spescha (Anm. 4) 13, 24 f, 559 ff; H.A. Pestalozzi, aaO 558 f; Arnold Künzli, Totalitäre Tendenzen in unserer Gesellschaft, in: Kleger et al, Totalitarismus, Fribourg 1987, 59 ff.

²⁸Weshalb das so ist, wäre interessant zu wissen, kann hier aber nicht untersucht werden. ■

Zum Titelbild

Die Genietruppen

Grundsätzliche Aufgaben

■ Einschränken der Manövrierefreiheit des Gegners durch:

- Hindernisse (permanente, feldmässige)
- Zerstörungen (Brücken, Strassen, Tunnels usw.)
- Verminungen

■ Schutz vor Waffenwirkungen durch:

- Feldbefestigungen

■ Sicherstellen der eigenen Beweglichkeit durch:

- Bau von Brücken, Stegen, Fähren
- Bau von Strassen
- Trümmerbeseitigung

General-Dufour-Gedenkmedaille



Anlässlich des 200. Geburtstages des Generals hat die Société militaire du canton de Genève diese Medaille prägen lassen.

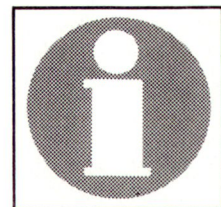
Es sind noch einige davon erhältlich zum Preise von Fr. 45.- ohne Etui und Fr. 60.- mit Etui.

Bitte adressieren Sie Ihre Bestellung an:
Société militaire du canton de Genève
Rue des Granges 5, case postale 749, 1211 Genève 3



KERNKRAFTWERK LEIBSTADT AG

Ein
Kernkraftwerk -
was ist das?



Die Ausstellung in unserem
Informationszentrum gibt um-
fassend Auskunft!

Öffnungszeiten:

Mo - Sa 9 - 12 / 13 - 17 Uhr
Sonntag 13 - 17 Uhr

Gruppen bitten wir um telefonische Voranmeldung.



KERNKRAFTWERK LEIBSTADT AG
4353 Leibstadt · Telefon 056-47 01 01